Landesagrarser at

Z1. LAS 37/7

ler

Betreff: Gemeindewald Tulfes Regelang.

Erkenntnis

des Landesagrarsenates in Innabruck vom 13.11.1950

unter dem Vorsitze des Landesrates Eduard Wallnöfer

in Anwesenheit der Mitglieder

w.Hofrat Dr. Josef Schumacher als Berichterstatter

Vors.Rat d.Oberld.Ger.Dr.Gustav Federspiel

Rat des Oberld.Ger. Dr.Srnat Hoffmann

Rat des Oberld.Ger. Dr.Brnat Hoffmann

Rat des Oberld.Ger. Dr.Rudolf Plange

aus dem Richter-

Hofrat d.Lds.Regierung Ing.agr.Emil Erler w.Hofmt Dipl.Ing.Hubert Rieder als Landesforstdirektor Bauer Anton Grad, Tannheim und des Schriftführers Dr.Albert Eair

in Gegenwart der Parteien:
Bürgermeister Rudolf Schreiber, Tulfes Nr.19 und
Gemeinderat Josef Ebenbichler, Tulfes Nr.18 für die Gemeinde Tulfes
Maria Feichtner, Glaserbäurin in Tulfes Nr.30 mit RA.Dr. Gottlieb
Kneussl, Innebræk.

Gegenstand:

Berufungen der Gemeinde Tulfes gegen die Bescheide des Amtes der Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 30.12.1949 21.IIIb - 490/5 und vom 22.4.1950 21.IIIb-369/12 durch welche über die Frage des Holzbezuges der Gemeinde Tulfes aus dem Gemeindewalde Tulfes (Gp.1857/1 in E.Zl.41 II KG Tulfes entschieden wurde.

Spruch:

1. Den Berufungen der Gemeinde Tulfes wird Folge gegeben, die beiden Bescheide des Amtes der Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz werden behoben.

2. Des Amt der Lendesregierung als Agrarbehörde I.Instanz wird besuftragt, das Regelangsverfahren für den Gemeindewald wird besaftragt, das kest Ausübung der Nutzung dieses Waldes Falfes einsaleiten und die Ausübung der Gemeinde der Gemeinde falfes einsaleiten und zar Hintanhaltung etwaiger Übergriffe der Gemeinde gemäß § 87 PLG. vorlaufis su regeln. Gründe:

Zwischen der Gemeinde Tulfes als grundbücherliche Eigentumerin des Tulfeser Gemeindeweldes in E.Zl.41 II.KG Tulfes and sinigen Nutzangeberechtigten an diesem Walde war ein Streit über die Nutzung aus demselben entstanden, mit welchem sich vorerst die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck befasste der aber dann der Agrarbehörde zur zuständigen Behandlung übergeben wurde.

Das Amt der Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz hat nach durchgeführter Farteienverhandlung am 30. Dezember 1949 unter Zl. IIIb-490/5 einen Bescheid erlassen, mit welchem über die Beschwerde der Maria Feichtner, Glaserbäurin und Genossen in Stattgebung dieser Beschwerde ausgesprochen wurde, dass der Gemeinde Tulfes im Gemeindewalde Tulfes ein Holzbezug nur in dem Umfange zusteht, wie es ihr als Eigentümerin des Hauses Steinbruggen, Bp. 66 in E. Zl. 35 II KG. Tulfes unter den im I. und II. Nachtrag des Grundbuchserhebungsprotokolles Er. 86 enthaltenen näheren Bestimmungen, das ist mit einem ganzen Anteil, zukommt.

Dieser Bescheid ist damit begründet, dass nach der Eintragung im C-Blatte P. Zl. 4 des Grundbuchskörpers in B. Zl. 41 II.KG Tulfes (Gemeindewald Tulfes) den dort unter lit.a -zzz genannten Höfen und Häusern in Tulfes auf Grund der vor dem 14. Juli 1853 bereits vollendeten Ersitzung das ausschliessliche Holzbezugsrecht auf Gp. 1857/1 (Gemeindewald Tulfes) zuerkannt ist. Unter den genannten Höfen und Häusern scheint unter lit. 000 das oben erwähnte Haus Steinbruggen Bp. 66 auf. Das Holzbezugsrecht stützt sich sohin auf den privatrechtlichen Titel der Ersitzung, das ausschliessliche Recht schliesst jeden weiteren Holzbezug der Gemeinde aus.

Gegen diesen Bescheid hat die Gemeinde Tulfes auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.1.1950 rechtzeitig die Berufung eingebracht, in der ausgeführt wird, dass die Gemeinde

als Besitzerin des Waldes seit unvordenklichen Zeiten das für ihren Bedarf benötigte Holz unbeanständet bezogen bat. Rinen schriftlichen Nachweis hiefür vermag sie allerdings nicht beisubringen, da die bezügliche Urkunde in Verlust

66

Moch vor Abschluss des behängenden Verfahrens hat Fraa Maria Feichtner, Glaserbaurin, vertreten durch RA. Dr. Erich Mneusel in Innebruck beim Amte der Tiroler Landesregierang als Agrarbehörde I. Instanz die Erlassung einer einstweiligen Verfügung beantragt, wonach der Gemeinde Tulfes bis zum Abschluss des Verfahrens untersagt wird, aus dem Gemeindewalde über den Bedarf des Hauses Steinbraggen hinaus Holz zu beziehen und das inzwischen bezogene Butz-and Brennholz in Verwendung zu nehmen.

Diesem Antrage wurde mit Bescheid vom 22.4.1950 Zl. IIIb-369/12 Folge gegeben.

Die dagegen von der Gemeinde Tulfes rechtzeitig eingebrachte Berufung beruft sich neuerdings auf das inner ausgeübte Holzbezugsrecht aus dem Gemeindewalde.

Bei der Verhandlung vor dem Landesagrarsenat am 13.11.1950 führte der Vertreter der Gemeinde aus, wie schon in den Berufungen dargelegt wurde, dass das Holzbezugsrecht aus dem Gemeindewalde bisher immer unbestritten war. Die Einholung einer Genehmigung hiezu seitens der bücherlichen Servitutaberechtigten sei nie eingeholt worden. Er verweist auf den Umstand, dass es anlässlich der Grundbuchsenlegung ausgeschlossen war, ein Bezugsrecht der Gemeinde im eigenen Wald bücherlich zu verankern, da es die Einverleibung einer Dienstbarkeit für den Eigentümer des zu belastenden Grundstückes zu seinen Gunsten nicht gibt. Er verlangt mit aller Entschiedenheit das Recht der Gemeinde auf den Bezug des für ihre Bedürfnisse nötigen Holzes, erklärt sich aber damit einverstanden, dass die Gemeinde verpflichtet wird, kein Holz aus dem Gemeindewalde zu verkaufen. Auch hält er die genaue Begrenzung des Holzbezuges der Gemeinde für angebracht. Der Vertreter der Frau Feichtner und Genossen bezieht

sich auf die Grundbuchseintragung und bestreitet die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der Streitfrage, da es sich um Privatrechte handelt. Er erklärt, die Gemeinde

habe nie ein Holzbezugsrecht gehabt, es sei ihr nur entgegenkommenderweise fallweise Holz zugestanden worden. Der Vertreter der Gemeinde bestreitet dies und erklärt, dass nie eine Zustimmung der Butzungsberechtigten eingeholt wards, sondern es erfolgte lediglich die Anmeldang bei der Porsttagsatzung. Er bringt weiter vor, dass die Bezeichnung "susschliessliches" Holz-und Streunutzingsrecht im Grundbuch nicht anders ausgelegt werden kann - und dies sei auch bei der Grundbuchanlegung nicht anders gedacht gewesen - als in der Weise, dass sich das Wort "ausschliesslich" auf die zar Zeit der Grundbuchsenlegung nicht Nutzungsberechtigten oder die später in der Gemeinde angesiedelten Bürger bezog, nicht aber auf die Gemeinde, die man, wie die bisherige Ubungbeweist, immer als Beteiligte anerkannte. Er verweist/darauf, dass es des öftern vorgekommen sei, Versuche von nicht Mutzungsberechtigten sich ein Bezugsrecht im Gemeindewald anzumaßen, abzuwehren, was wieder beweist, dass sich das Wort "ausschließlich" auf Aussenstehende bezog.

Was die vom Parteienvertreter bestrittene Zuständigkeit der Agrarbehörden betrifft, so handelt es sich im vorliegenden Falle nach der ansicht eben dieses Parteienvertreters und nach dem derzeitigen Grundbuchstande zweifellos um Rechte, die nach dem kais. Patente vom 5.7.1853 RGBL.Nr.130 der Ablösung oder Regulierung unterliegen. Die Behandlung derselben wurde durch due Gesetz vom 30.1.1920, wirksam für das Land Tirol, LGB1.Nr. 103 ausdrücklich in die Zuständigkeit der Agrarbehörden übertragen

An der Behandlung der behängenden Streitfrage durch den Landesagrarsenat steht sohin ausser Zweifel.

Wesentlich ist vor Allem die Klärung der Frage, ob es sich im vorliegenden Falle um Privatrechte der 76 Nutzungsberechtigten handelt, die andere Nutzungsrechte, also auch die der Gemeinde ausschließen oder um Nutzungsrechte, die auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhen, diesfalls also um Rechte aus dem litel der Zugehörigkeit zur Gemeinde Tulfes.

Im Brundbuchsanlegungsakt Tulfes Zl.GA Tulfes/13 heisst es wie folgt:

Der Hochwald Gp. 1857/1 ist nach den gepflogenen Erhebungen rücksichtlich seiner Nutzungen unter den Haus-und

Röfebesitzern der ganzen Gemeinde Tulfes (mit Einschluß der Fraktion Tulferberg und Volderwald) in der Weise Verteilt, daß das jahrlich schlagbare Holz in 76 72 Anteile (Lose) Seteilt und unter den Berechtigten verlost wird. Schon im Steuerketaster vom Jahre 1787 findet sich bei den berechtieten Häusern bezw. Höfen die Bemerkung: " der-

zeit wird ein ganzer (eventuell halber) Holzteil genossen." Das von den Berechtigten nicht zum Habe- und Gutebedarf benötigte Holz kann ohne weiters verkauft werden.

Dan Schnee- und Winddruckholz wird von der Gemeinde verkauft, der Erlös fließt jedoch nicht in die Gemeindekassa, sondern in eine abgesondert verwaltete Kassa, aus welcher die auf den Wald entfallenden Steuern die Auslagen für den Waldhüter und für Wegeinhaltungen etc. bestritten werden.

Es wurde daher ebenfalls unter Vorbehalt der Genehmigung durch den hohen Landesausschuß auf Gp. 1857/1 auf Grund Ersitzung welcher am 14. Juli 1855 bereits vollendet wer, zugunsten der bisher berechtigten Haus- und Hofbesitzer in Tulfes und mit ihren bisherigen Anteilen das Recht des ausschließlichen Holzbezuges im Erhebungsprotokoll zur Anlegung des Grundbuches

Der gefertigte k.k. Grundbuchsenlegungskommissär ersucht num mit Rucksicht auf 5 90 der Gemeindeordnung, der hohe Landesausschuß wolle die enageführten Eintragungen genehmigen.

Die Eintragung im Grundbuche 188t auf Frivatrechte schließen, da dort der lag des Inkrafttretens des erwähnten kais. Patentes (14.7.1853) als Tag der bereits vollendeten Ersitzung aufscheint. Demgegenüber steht die Tatsache, daß diese Rechte nicht reguliert wurden, obwohl sie nach dem kais. Patent hätten reguliert werden sollen. Dies ist umso auffällige da ein auf dem gleichen walde lastendes Holz- und Streubezugsrecht zu Gunsten der Alpe Stallsins im Jahre 1871 reguliert wurde. Die damale zuständig gewesene Grundlasten- Ablösungsund Megulierungs- Landes- Kommission hätte zweifellos gleichzeitig auch die Rechte der 76 Nutzungsberechtigten reguliert. Eine Anneldung hiezu ist aber nicht erfolgt, was beweist, daß man diese Rechte nicht als unter das Fatent fallend angesehen hat.

Laut Grundbuch ist das Eigentumsrecht der Gemeinde Tul-Tes az fraglichen Walde auf Grund des Vergleichsprotokolles der k.k. Waldserwituten- Ausgleichs- Kommission vom 14.3.1849

einverleibt morden. Siesen Vergleichaprotekall enthält michte von einer Suseisung von Kutsungerechten am die 76 Servehtigten. Auch die sepricht dafür, das en sich mu Nutsungerechte auf Grund der Sugehöpigkeit zum Gemeindeverbande handelt.

Den gleichen Schluß kann ann aus dem im Tireler Lundsaregierungsarchiv erliegenden Urkunden von 29.5.1550. Lundsaregierungsarchiv erliegenden Urkunden von 29.5.1550. der Galderdaung aus dem 16. Jahrhundert, der Uniderdnung von 1650 (erneuert 1671) und dem Grundsteuerkatauter der Gemeinde Tulfes von Jahre 1779 siehen. Nach diesen Urkunden war wenigstens sum Teil der frede Verkauf von Hels durch die Besugsberechtigtem verbeten, erst viel spilter murde der Verkauf Treigegeben.

mingends in Tirol Natsungsrechte von Gemeindeangehörigen als Privatrechte in Grundbuch aufscheinen und das überall im Lande den Gemeinden Natsungsrechte im Gemeindewalde sustehen. Diese Ansicht vertritt übrigens nicht nur die Gemeinde Tulfes, sondern die überwiegende Hehrheit der 76 Natsungsberechtigten, von denen nur 6 die Rechte der Gemeinde anfechten.

Handelt es sich aber um Rechto aus dem Titel der Gemeindesugehörigkeit - und nach dem Vorgesagten ist dies der Fall - so unterliegem diese den Bestimmungen des Flurver- fassungs- Landesgesetmes vom 6.6.1935 LGBl. Nr. 42.

Um aber künftige Streitigkeiten über das Ausmaß der Mutsungsrechte der Gemeinde und der einselnen Mutsungsberechtigten
ein für alle Mal aussuschließen, ist das Regelungsverfahren
nach § 47 Abs. 2 FLG von amts wegen einsuleiten. Bis sum Abschluß dieses Verfahrens wird eine vorläufige Regelung der
Ausübung der Mutsungsrechte nach § 87 FLG - wosu sich die
Gemeinde übrigens ausdrücklich bereit erklärt hat - unerläßlich
sein.

Durch diese Entscheidung fällt auch die Grundlage für den Bescheid vom 22.4.1950 El. III b - 369/12, nach melchem gemiß 5 10 der Servituten- Neuregulierungs- und Abstroffen wurde.

Rechtamittelbelehrung: Gegen dieses Erkenntnis steht gemes § 7 Abs.2 lit a BGB1.Nr. 135 aus 1937 die Berufung offen, die binnen zwei Wochen von der Zustellung dieses Erkenntnisses an gerechnet beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck als Agrarbehörde I. Instanz schriftlich einzubringen ist. Eine solche Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist in doppelter Ausfertigung einzubringen. Ergeht an: 1.) Gemeindeamt Tulfes, Bez.Innebruck 2.) Frau Maria Feichtner geb.Rinner, Glaserbäurin in Tulfes und Genossen zu Handen des RA.Herrn Dr.Gottlieb Kneussl Innsbruck, Leopoldstr.22> 3.) das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz Innsbruck zum Berichte vom 12.6.1950 Zl.IIIb-369/15 unter Anschluss aller Bezugsakten zur Kenntnis und Zustellungsveranlassung. Der Vorsitzende: Amt der Tireler Landosragien PML 3 0 DEZ 1959 Nr. 1013/16 Blg. Alst De line hus petijung tustellen om 1. n. 2. Murlin: Norte alekrhigung: aht in Hun It Haid